

Interna

:: Einlagensicherung: Darlehenslösung für die Effekthändler

Die ESISUISE, Schweizer Einlagensicherung, plant, die Auszahlungen an die Bankkunden im Anwendungsfall effizienter auszugestalten. Für die meisten Banken bedeutet dies, dass sie bei der SIX ein entsprechendes Collateral-Depot errichten müssen. Wegen der damit verbundenen administrativen Umtriebe ist es für die Effekthändler günstiger, der esisuisse im entsprechenden Umfang ein Darlehen zu geben, gegen das dann im Anwendungsfall die Forderungen der esisuisse aufgerechnet werden können. Der Vorstand beantwortet gerne allfällige Fragen.

Der Hintergrund ist der folgende. Die Banken und Effekthändler sind von Gesetzes wegen verpflichtet, zusätzlich zur gesetzlich vorgeschriebenen Liquidität ständig liquide Mittel im Umfang der Hälfte ihrer maximalen Beitragsverpflichtungen (total CHF 3 Mrd.) zu halten. Dies entspricht also einem de facto Guthaben (Forderung) der Einlagensicherung bei den Mitgliedern im entsprechenden Umfang.

esisuisse ist mit der SIX SIS seit längerer Zeit daran, eine neue Lösung für die Besicherung der Hälfte der maximalen Beitragsverpflichtung der Banken zu suchen. Mittels TCM by SIX (Triparty Collateral Management) sollen die Sicherungsverpflichtungen der Banken und Effekthändler (Collateral Provider) gegenüber esisuisse (Collateral Taker) unter Beizug von SIX SIS erfüllt und abgewickelt werden. TCM by SIX ist ein Service der SIX SIS AG und wird von Banken, Effekthändlern und Versicherungen seit Jahren für die Besicherung von Risiken benutzt.

:: Newsletter: In eigener Sache

Der Vorstand plant, das Format des Newsletters zu ändern und in jeder Ausgabe ein, zwei redaktionelle Beiträge zu aktuellen Themen voran zu stellen. Wir wollen damit das Interesse am Newsletter steigern und ihn vor allem auch einem breiteren Publikum, namentlich möglichst allen Effekthändlern, zugänglich machen.

:: Generalversammlung vom 27. Juni 2016

Gerne erinnern wir Sie an die Generalversammlung vom 27. Juni 2016 um 17h30 bei der Kanzlei Bratschi Wiederkehr & Buob an der Bahnhofstrasse 70.

Anmeldungen bitte bis am 16. Juni per email an unsere Adresse (info@svue.ch) oder Frau Natalie Eisendle (natalie.eisendle@bratschi-law.ch).

Gesetzgebung

:: Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) und Finanzinstitutsgesetz (FINIG)

Der Bundesrat hat am 4. November 2015 die Botschaft zum FIDLEG und zum FINIG verabschiedet. Vergleicht man die nun vorliegenden Gesetzesvorlagen mit den Vernehmlassungsentwürfen, so wird evident, dass die zahlreich eingegangenen kritischen Stellungnahmen – auch der SVUE hat sich zu den beiden Gesetzesvorlagen vernehmen lassen – zu zahlreichen Änderungen geführt haben, welche insgesamt doch zu einer Verschlankung und Verbesserung der Vorlage führten.

Hinsichtlich des FIDLEG sind insbesondere folgende Änderungen bedeutsam:

- Auf ein Kundenberaterregister für sämtliche Finanzintermediäre wird verzichtet. Stattdessen wird ein entsprechendes Register nur für nicht prudentiell beaufsichtigte (z.B. Anlageberater oder Finanzplaner) und ausländische Finanzintermediäre vorgesehen.
- Die Definition der erforderlichen Minimalstandards für die Aus- und Weiterbildung bleibt den Branchenverbänden im Rahmen der Selbstregulierung überlassen. Auf diese Weise können die besonderen Anforderungen der verschiedenen Branchen berücksichtigt werden.
- Die noch im Vorentwurf vorgesehene Regelung, wonach von Dritten erhaltene Vorteile wie insbesondere Retrozessionen nur angenommen werden dürfen, wenn der Kunde ausdrücklich auf die Herausgabe dieser Vorteile verzichtet, wurde durch den Vernehmlassungsprozess dahingehend abgeschwächt, dass nicht mehr ein ausdrücklicher Verzicht des Kunden erforderlich

ist, sondern dass der Finanzdienstleister den Kunden über die entsprechenden Vorteile lediglich umfassend informieren muss.

- Viele der zu Recht stark kritisierten zivilprozessualen Bestimmungen sind aus dem FIDLEG gestrichen worden. So wurde die vorgesehene Beweislastumkehr bei Verletzung der gesetzlichen Aufklärungspflichten sowie die Einrichtung eines Prozesskostenfonds gänzlich gestrichen. Die geplante Einführung von Formen der kollektiven Rechtsdurchsetzung (wie z.B. Verbandsklagen oder Gruppenvergleiche) wurde auf eine allgemeine ZPO-Revisionsvorlage verschoben. Lediglich die Schaffung von staatlich anerkannten Ombudsstellen für sämtliche privatrechtlichen Finanzdienstleistungsstreitigkeiten ist in der Gesetzesvorlage weiterhin vorgesehen.
- Auch die spezialgesetzlichen Strafbestimmungen wurden stark entschärft. So wurden die Fahrlässigkeitstatbestände gestrichen und es kam zu einer deutlichen Reduktion der Strafmasse. Insbesondere enthält der aktuelle Gesetzesentwurf im Unterschied zum Vorentwurf keine Freiheitsstrafen mehr.

Das FINIG wurde insbesondere in folgenden Punkte überarbeitet:

- Die unabhängigen Vermögensverwalter sollen nicht direkt der FINMA sondern einer neu zu schaffenden Aufsichtsbehörde unterstellt werden.
- Das BankG wird nicht aufgehoben sondern bleibt bestehen.
- Im Unterschied zum Vorentwurf wird im vorliegenden Gesetzesentwurf darauf verzichtet, den Finanzdienstleistern eine im FINIG geregelte Sorgfaltspflicht zur Verhinderung der Annahme unversteuerter Vermögenswerte aufzuerlegen.

Bund: [mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#)

In verschiedenen Branchen stösst die Botschaft trotz der erwähnten Verbesserungen massiv auf Kritik. So hat der Schweizer Gewerbeverband sgV, der Verband Schweizerischer Vermögensverwalter VSV und das Forum Schweizer Selbstregulierungsorganisationen (Forum SRO) anlässlich einer eigens einberufenen Pressekonferenz am 7. April 2016 mitgeteilt, dass sie die FIDLEG/FINIG-Vorlage vollständig ablehnten. Stattdessen fordern sie ein neues „Vermögensverwaltungsgesetz“. Während die unabhängigen Vermögensverwalter fürchten, dass viele von ihnen die zusätzlichen organisatorischen Anforderungen und Kosten, welche mit FIDLEG/FINIG verbunden sind, nicht tragen können, sehen die Selbstregulierungsorganisationen ihre Daseinsberechtigung schwinden.

Link: [mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#)

Demgegenüber hat die Schweizerische Bankiervereinigung in einer gemeinsamen Medienmitteilung mit der Swiss Funds & Asset Management Association SFAMA, der Swiss Private Equity & Corporate Finance Associations SECA, dem Schweizer Verband für Strukturierte Produkte SVSP, der Swiss Association of Trust Companies SATC, der Organism d'Autoregulation des Gerants de Patrimoine OARG und unserem Verband ebenfalls am 7. April 2016 verlauten lassen, dass sie ein schlankes FIDLEG/FINIG unterstütze. Die genannten Verbände fürchten, dass ein Scheitern einer oder beider Vorlagen insbesondere die Exportfähigkeit von Schweizer Finanzdienstleistungen und Finanzprodukten in Frage stellen würde.

Link: [mehr \(d\)](#)

Die Vorlagen kommen nun ins Parlament. Die parlamentarische Debatte verspricht angesichts dieser Ausgangslage spannend zu werden.

Vernehmlassungsverfahren und Anhörungen

:: Bundesbeschlüsse über die Einführung des automatischen Informationsaustauschs über Finanzkonten

Am 18. Dezember 2015 wurden die Multilaterale Vereinbarung der zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten (Multilateral Competent Authority Agreement; MCAA) und der Entwurf des Bundesgesetzes über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG) durch die Bundesversammlung genehmigt. Sie schaffen die rechtlichen Grundlagen für den automatischen Informationsaustausch (AIA), ohne aber die Partnerstaaten zu bestimmen, mit denen der AIA eingeführt werden soll. Das Eidgenössische Finanzdepartement EFD hat zwischenzeitlich die ersten Bundesbeschlüsse betreffend die Einführung des automatischen Informationsaustausches über Finanzkonten mit folgenden Ländern in Vernehmlassung gegeben:

<i>Land:</i>	<i>Eröffnet:</i>	<i>Frist:</i>
Guernsey	20.01.2016	20.04.2016
Jersey	20.01.2016	20.04.2016
Isle of Man	20.01.2016	20.04.2016
Island	20.01.2016	20.04.2016
Norwegen	20.01.2016	20.04.2016
Japan	29.01.2016	29.04.2016
Kanada	05.02.2016	29.04.2016
Republik Korea	19.02.2016	06.05.2016

:: Änderungen der Eigenmittelverordnung (ERV) und der Bankenverordnung (BankV)

Das EFD hat am 22. Dezember 2015 die Anhörung zur Änderungen der Eigenmittelverordnung (ERV) und der Bankenverordnung (BankV) eröffnet. Die Anhörung dauerte bis am 15. Februar 2016.

Mit den Verordnungsänderungen werden die vom Bundesrat am 21. Oktober 2015 verabschiedeten Eckwerte zur Anpassung der geltenden „Too-big-to-fail“-Bestimmungen ausformuliert. Gleichzeitig soll die vom Parlament überwiesene Motion 12.3656 „Konkrete Eigenmittelanforderungen für nichtsystemrelevante Banken in einer gesonderten Verordnung oder über eine zeitnahe Revision der Eigenmittelverordnung“ umgesetzt werden.

Bund: [mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#)

FINMA-Rundschreiben

:: FINMA-Rundschreiben 2016/7 „Video und Online-Identifizierung“

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ermöglicht mit ihrem am 17. März 2016 publizierten neuen Rundschreiben die Video- und Online-Identifizierung, was die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen über elektronische Kanäle ermöglichen soll. Neu wird es einem Finanzintermediär unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen erlaubt sein, eine Geschäftsbeziehung mit einem Kunden mittels Videoübertragung aufzunehmen. Die FINMA stellt damit die so erfolgte Identifizierung der Vertragspartei mit der persönlichen Vorsprache gleich. Weiter sollen auch andere Formen der Online-Identifizierung neu möglich sein. Das Rundschreiben erfasst unterschiedliche Ansätze, welche die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung über digitale Kanäle mit aber auch ohne Video-Identifizierung ermöglichen.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

:: FINMA-Rundschreiben 2016/xx „Corporate Governance - Banken“

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat am 1. März 2016 die Anhörung über das FINMA-Rundschreiben 2016/xx „Corporate Governance – Banken“ in Anhörung gegeben. Mit dem neuen Rundschreiben will die FINMA die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Corporate Governance, das interne Kontrollsystem und das Risikomanagement von Banken, Effekthändlern und bank- oder effektenhandelsdominierten Finanzkonglomeraten bündeln. Dafür legt sie verschiedene Bestimmungen in einem Rundschreiben zusammen und passt die Regeln den Erkenntnissen aus der Finanzmarktkrise und den überarbeiteten internationalen Standards an. Die Anhörung zu dieser Revision dauerte bis zum 13. April 2016.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

:: FINMA-Rundschreiben 2016/1 „Offenlegung Banken“

Das totalrevidierte FINMA-Rundschreiben wurde in seiner definitiven Fassung am 20. November 2015 veröffentlicht. Es trat am 1. Januar 2016 in Kraft.

Mit der Revision wurden die Bestimmungen zur Offenlegung von Banken an die weiterentwickelten internationalen Normen angepasst (vgl. SVUE Newsletter 2/2015). Die Anwendung der neuen Offenlegungsstandards erfolgt in Abhängigkeit der Grösse der Banken. So müssen die 35 grössten Banken in der Schweiz die internationalen Offenlegungsstandards voll anwenden oder einen Verzicht auf eine Offenlegung mit einer Erklärung rechtfertigen, warum ein Ausweis nicht angemessen ist. Die restlichen rund neunzig Prozent der Schweizer Banken veröffentlichen grundsätzlich ebenfalls entlang dieser Standards, aber in wesentlich reduziertem Umfang, geringerer Frequenz und mit längeren Übergangsfristen bei der Einführung der neuen Standards.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

Die ebenfalls am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen FINMA-Rundschreiben 2016/2-2016/6 betreffend Versicherer und haben für Effekthändler keine unmittelbare Bedeutung.

Eine Liste der aktuellen Rundschreiben der FINMA ist zu finden unter:

<https://www.finma.ch/de/dokumentation/rundschreiben/#Order=2>

Weitere FIMMA-News

:: FINMA will Hürden für Fintech abbauen

Gleichzeitig zur Publikation des FINMA-Rundschreibens 2016/7 „Video und Online-Identifizierung“ (siehe oben) gab die FINMA am 17. März 2016 bekannt, dass sie „weitere, unnötige Hürden“ in der FINMA-Regulierung abbauen möchte. Ausserdem gab die FINMA bekannt, dass sie eine neue Bewilligungskategorie für Finanzinnovatoren (Bewilligungskategorie „light“) sowie ein bewilligungsfreies Entwicklungsfeld („Sandbox“) befürworte.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

:: FINMA publiziert Agenda 2016 zur Basel-III-Regulierung

Im Bereich der Basel-III-Liquiditäts- und Eigenmittelregulierung sind in diesem Jahr verschiedene Anpassungen geplant. Diese Arbeiten führen zu Revisionen der Liquiditäts- und Eigenmittelverordnung sowie von FINMA-Rundschreiben. Die vorbereitenden Arbeiten werden jeweils von nationalen Arbeitsgruppen begleitet. Die FINMA hat am 25. Januar 2016 eine Agenda publiziert, welche einen Überblick über die anstehenden Arbeiten vermitteln soll.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

:: FinfraV-FINMA trat am 1. Januar 2016 in Kraft

Die FINMA veröffentlichte am 9. Dezember 2015 die Finanzmarktinfrastrukturverordnung der FINMA (FinfraV-FINMA). Die Verordnung beinhaltet die Ausführungsbestimmungen zur Meldepflicht für den Effektenhandel, zur Abrechnungspflicht von Derivaten sowie zum Bereich Offenlegung und Übernahmen. Die FinfraV-FINMA trat zusammen mit dem Finanzmarktinfrastrukturgesetz (FinfraG) und der Finanzmarktinfrastrukturverordnung des Bundesrats (FinfraV) am 1. Januar 2016 in Kraft.

Wie im SVUE Newsletter 2/2015 berichtet, unterzog die FINMA die FinfraV-FINMA einer Anhörung. Die Anhörungsteilnehmer brachten verschiedene Punkte ein, welche von der FINMA berücksichtigt wurden. So wurde angeregt, dass die abrechnungspflichtigen Derivate nicht in einem Rundschreiben veröffentlicht werden. Diese erfolgt nun neu im Anhang der FinfraV-FINMA. Die Anhörungsteilnehmer lehnten ausserdem die vorgeschlagenen Erleichterungen von den Offenlegungspflichten ab und bevorzugten mehrheitlich die heute geltenden Regeln. Diesem Anliegen wurde in der FinfraV-FINMA entsprochen. Dagegen hielt die FINMA an den Ausführungsbestimmungen zur kritisierten Ausdehnung der Meldepflicht auf die von Effekten abgeleiteten Derivate fest. Diese würden von der Bundesratsverordnung (FinfraV) vorgegeben und dienen dem Anlegerschutz.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

:: EU anerkennt Schweizer Aufsicht über zentrale Gegenparteien als gleichwertig

Am 13. November 2015 hat die FINMA verkündet, dass die Europäische Kommission die schweizerische Aufsicht über zentrale Gegenparteien als gleichwertig mit den massgeblichen Bestimmungen in der Europäischen Union anerkannt hat. Dieser Äquivalenzentscheid bildet die Basis für einen grenzüberschreitenden Marktzugang schweizerischer zentraler Gegenparteien in der Europäischen Union.

Damit eine zentrale Gegenpartei aus der Schweiz ihre Dienstleistungen grenzüberschreitend in der EU anbieten kann, muss sie bei der ESMA zugelassen werden. Eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Zulassung ist die Gleichwertigkeit der Aufsichtssysteme.

Die ESMA hat überprüft, ob das schweizerische Aufsichtssystem für zentrale Gegenparteien den massgeblichen Bestimmungen der EU entspricht (EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, EMIR). Gestützt auf diese Analyse hat die Europäische Kommission die Gleichwertigkeit der Aufsichtssysteme für den Bereich der zentralen Gegenparteien festgestellt. Dies ermöglicht eine Zulassung schweizerischer Anbieter zum europäischen Markt. Betroffen ist gegenwärtig eine zentrale Gegenpartei in der Schweiz. Die abschliessende Zulassung durch die ESMA wird in naher Zukunft erwartet.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)

News der Schweizerischen Bankiervereinigung (SwissBanking)

:: Kommentar zur VSB 16

Die Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg) hat im November 2015 den von den betroffenen Finanzdienstleistern mit Spannung erwarteten Kommentar zur VSB 16 publiziert. Mittlerweise liegen auch die Übersetzungen des Kommentars in den Sprachen französisch, italienisch und englisch vor. Der Kommentar enthält auch zahlreiche Fallbeispiele.

[mehr \(d\)](#) / [suite \(f\)](#) / [more \(e\)](#)